



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

INVEST
Zuschuss für Wagniskapital

Investitionszuschuss Wagniskapital

Merkblatt zur Antragstellung für Investoren im Rahmen der
Fördermaßnahme

1. Wer kann Anträge zum Erhalt von INVEST stellen?

Anträge zum Erhalt von INVEST – Zuschuss für Wagniskapital können stellen:

- volljährige, natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR),
- sogenannte Business Angel GmbH's bzw. Beteiligungs-GmbH's auch in der Form der Unternehmensgesellschaft (UG) mit Sitz im EWR, sofern sie bis zu sechs ausschließlich natürliche Personen als Gesellschafter aufweisen. Der verfolgte Geschäftszweck – wie er im Handelsregister aufgeführt wird – muss das „Eingehen und Halten von Beteiligungen“ beinhalten. Weitere zulässige Geschäftszwecke sind ausschließlich „Vermögensverwaltung“ und „Beratung“ und die damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte aller Art.

Diese Antragsteller müssen Geschäftsanteile oder Aktien im Wert von mindestens 10.000 höchstens aber 500.000 Euro an einem jungen innovativen Unternehmen zeichnen (Investor). Bei einer Investitionssumme von über 500.000 Euro beschränkt sich die Förderung auf diese 500.000 Euro. Für den darüber liegenden Anteil der Investition kann keine Förderung mehr gewährt werden.

2. Weitere Voraussetzungen des Investors

Weitere Voraussetzungen, die beim Investor gegeben sein müssen, sind die folgenden:

- er darf nicht bereits Anteile am Unternehmen halten. Im Falle einer Beteiligungsgesellschaft dürfen neben dieser auch deren Gesellschafter nicht bereits Anteile am Unternehmen halten. Dies gilt nicht für den Fall des unten unter Punkt 4. a) genannten förderfähigen Anschlussinvestments.
- innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor der Beteiligung bis zum Ende der Mindesthaltedauer von drei Jahren darf er nicht mit dem Unternehmen verbunden sein, etwa als Geschäftsführer oder Angestellter, durch Anteile oder Stimmrechte von mehr als 25 % - gehalten von ihm oder einer nahestehenden Person (Familienangehöriger). Im Falle von Beteiligungsgesellschaften dürfen auch deren Gesellschafter nicht mit dem Unternehmen verbunden sein (siehe hierzu Richtlinie Anlage A Abschnitte IX und X).
- er (bzw. eine ihm nahestehende Person) darf ebenfalls keine Honorare oder Zahlungen für die Erbringung von Büro-, Management- und Beratungsdienstleistungen erhalten, die im genannten Zeitraum 50 % seiner Beteiligungssumme oder pro Kalenderjahr 10.000 Euro überschreiten (siehe hierzu Richtlinie Anlage A Abschnitte IX und X).

3. Voraussetzungen des Anteilserwerbs

Die Beteiligung des Investors muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- es muss sich um gewöhnliche, voll Risiko tragende Anteile an einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG u.a.) handeln,
- die von dieser neu ausgegeben worden sind.

Die Anteile dürfen nicht mit Nebenabreden/Vereinbarungen verbunden sein, welche

- das Risiko des Investors minimieren,
- ihm Vorrechte bei Gewinnausschüttungen/Dividendenzahlungen einräumen,
- ihm Vorrechte bei der Liquidierung oder Insolvenz des Unternehmens gewähren,
- einen (vorzeitigen) Ausstieg aus dem Unternehmen erlauben.

Zu den Ausnahmen von diesen Regelungen wie marktübliche Anti Dilution Regeln oder marktübliche Liquidationspräferenzen siehe Anlage A Punkt I der Richtlinie.

Es dürfen auch keine Vereinbarungen bestehen, die einen Dritten dazu verpflichten, dem Investor die erworbenen Anteile zu einem späteren Zeitpunkt abzukaufen.

Weiterhin muss der

- Investor die erworbenen Anteile vollständig bis mindestens drei Jahre nach Unterzeichnung des Beteiligungsvertrages/Satzung/Gesellschaftsvertrages oder der Wandlung des Wandeldarlehens halten (Mindesthaltedauer),
- Anteilserwerb wirtschaftlich motiviert sein (Gewinnerzielungsabsicht), auf eigene Rechnung/mit eigenem Geld erfolgen und darf nicht kreditfinanziert sein. Der Einsatz von Fremdkapital ist nicht zulässig. Im Falle von Beteiligungsgesellschaften (GmbH oder UG) gelten auch Darlehen ihrer Gesellschafter als Fremdkapital,
- Anteilserwerb auf einem Businessplan des Unternehmens basieren und eine realistische Ausstiegsstrategie verfolgen,
- Anteilserwerb zu einem Zufluss neuer und zusätzlicher finanzieller Mittel an das Unternehmen führen (Ausnahme: unten genanntes förderfähiges Wandeldarlehen).

Der Ausgabepreis der Anteile muss mindestens 10.000 Euro betragen. Ist die Bezahlung an die Erreichung von Meilensteinen durch das Unternehmen geknüpft muss jede einzelne Zahlung mindestens eine Höhe von 10.000 Euro haben. Pro Kalenderjahr werden maximal Beteiligungen eines Investors bis zu einem Betrag von 500.000 Euro bezuschusst. Pro Unternehmen können Beteiligungen im Wert von bis zu 3 Million Euro pro Kalenderjahr bezuschusst werden. Dabei darf das Unternehmen inklusive der jetzt beantragten Investitionssumme nicht mehr als 15 Mio. Euro als Risikokapital eingesammelt haben.

4. Sonderformen des förderfähigen Anteilserwerbs

a) Anschlussinvestment

Bezuschusst werden kann jetzt auch ein sogenanntes Anschlussinvestment. Ein solches liegt vor, wenn eine natürliche Person als Investor bereits mit INVEST bezuschusste Anteile am selben Unternehmen erworben hat und diese zumindest zu einem Teil im Zeitpunkt der Antragstellung noch hält.

Bezuschusst werden auch Anschlussinvestments von Beteiligungsgesellschaften. Hier muss die Beteiligungsgesellschaft selbst oder wenigstens einer ihrer Gesellschafter bereits mit INVEST geförderte Anteile am selben Unternehmen erworben haben und diese im Zeitpunkt der Antragstellung zumindest zum Teil noch halten.

Eine natürliche Person kann sich dabei die INVEST-geförderten Anteile zurechnen lassen, die sie mittelbar über ihre Gesellschafterstellung in einer Beteiligungsgesellschaft hält. Eine Beteiligungsgesellschaft kann sich die von einem ihrer Gesellschafter gehaltenen INVEST-geförderten Anteile zurechnen lassen.

Das jeweilige Erstinvestment muss im Antragsformular mit allen dort geforderten Angaben aufgeführt werden.

Die Möglichkeit von Anschlussinvestitionen muss im ursprünglichen Geschäftsplan vorgesehen sein.

Ansonsten gelten alle Bedingungen der Richtlinie wie sie für Erstinvestments vorgesehen sind auch für Anschlussinvestments.

b) Wandeldarlehen

Förderbar ist jetzt auch der Anteilserwerb über den Weg eines zuvor gewährten Wandeldarlehens. In diesem Fall darf die Gewährung des Darlehens sowie die Auszahlung der Darlehenssumme an das Unternehmen erst nach Antragstellung durch den Investor erfolgen. Die Ablösung bereits bestehender Kredite durch Wandlung in Anteile bzw. die Wandlung zuvor bestehender Nachrangdarlehen in Eigenkapital ist nicht förderfähig. Das Unternehmen muss durch das Wandeldarlehen über zusätzliche finanzielle Mittel verfügen, das heißt das Geld muss dem Unternehmen nach Antragstellung durch den Investor von außen zugeführt werden.

Erfolgt die Gewährung des Darlehens vor der Bewilligung des Zuschusses, trägt der Antragssteller das Risiko einer möglichen Nichtbewilligung. Die spätere Wandlung des Darlehens in Anteile an dem Unternehmen muss im Darlehensvertrag vorgesehen sein. Die Wandlung der Anteile (Nominalwert plus Agio) muss innerhalb von 15 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides erfolgen und dem BAFA innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen worden sein. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt (auf den gewandelten Betrag) erst nach der Wandlung. Förderfähig sind nur diejenigen Anteile, die mit der gewährten Darlehenssumme erworben werden. Anteile die mit einem zwischenzeitlich entstandenen Zinsanspruch erworben werden, können nicht bezuschusst werden. Die Mindesthaltedauer für die Anteile beginnt mit der Wandlung. Eine Kombination von Wandeldarlehen mit Meilensteinvereinbarungen ist nicht zulässig. Es kann nur ein Zahlungsabruf erfolgen, auch wenn die Wandlung des Darlehens in mehreren Kaptalerhöhungsrunden stattfindet.

5. Höhe der Zuwendung/Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 20 % des Ausgabepreises der Anteile (Zuwendung). Die Bemessungsgrundlage ist der Ausgabepreis. Dieser umfasst neben dem Nominalwert der Anteile auch ein eventuell gezahltes Aufgeld/Agio. Pro Kalenderjahr werden nur Bewilligungsbescheide bis zu den oben genannten Obergrenzen (siehe unter Punkt 3.) ausgestellt. Überschreitet ein Investor bei einem Anteilserwerb mit seiner Investitionssumme die Obergrenze von 500.000 Euro, so wird nur die maximale Fördersumme von 100.000 Euro bewilligt. Hierbei werden alle mit INVEST geförderten Beteiligungen (mittelbar oder unmittelbar) berücksichtigt.

Bei Beteiligungsgesellschaften ist die im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährte Summe der Zuschüsse und weiterer „de-minimis“-relevanter Beihilfen auf 200.000 Euro begrenzt.

Wird eine dieser Obergrenzen vom Investor überschritten, so wird der Zuschuss nur bis zu dieser Obergrenze bewilligt bzw. es werden keine Bewilligungen mehr ausgesprochen.

6. Das Antragsverfahren zur Bewilligung des Zuschusses

Bei der Darstellung des Antragsverfahrens zur Bewilligung der Zuwendung muss zwischen dem Regelfall der Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmen und dem Ausnahmefall der Beteiligung an der Gründung eines Unternehmens unterschieden werden.

a) Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen

Bei einer Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmen ist zunächst von diesem ein Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit im Rahmen der Maßnahme „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ zu stellen (zu den Einzelheiten dieses Verfahrens siehe das Merkblatt für Unternehmen). Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erhält das Unternehmen einen Feststellungsbescheid über seine Förderfähigkeit, welcher sechs Monate lang gültig ist. Erst wenn dieser Feststellungsbescheid beantragt worden ist, kann vom Investor der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses beim BAFA gestellt werden. In diesem Antrag ist u.a. die Vorgangsnummer des Unternehmensantrages anzugeben, damit auf Seiten des BAFA geprüft werden kann, ob für das Beteiligungsunternehmen ein noch gültiger Feststellungsbescheid vorliegt. Der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung ist vom Investor ausschließlich elektronisch auf dem vom BAFA im Internet unter der Adresse www.bafa.de zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. Zu allen im Antragsformular aufgerufenen Feldern sind die jeweils geforderten Angaben zu machen. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist auf elektronischem Weg abzusenden und dann vom Antragsteller auszudrucken und zu unterschreiben. Anschließend ist dieses ausgedruckte Formular zusammen mit den im Antragsformular angegebenen Nachweisen an die im Formular angegebene Adresse des BAFA auf dem Postwege zu versenden. Anträge die formlos, unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden bzw. die nicht auf dem im obigen Absatz beschriebenen Weg gestellt werden, können vom BAFA nicht bearbeitet werden und werden daher an den Antragsteller zurückgesandt.

Der Antrag des Investors muss unbedingt vor der Unterzeichnung der Verträge zur Investition bzw. vor Unterzeichnung des Vertrages über das Wandeldarlehen beim BAFA eingereicht werden. Wird der Gesellschafts- bzw. Beteiligungsvertrag (oder die Satzung) über das Investment oder der Wandeldarlehensvertrag vor der Antragstellung beim BAFA abgeschlossen, kann eine Zuwendung vom BAFA nicht mehr bewilligt werden. Ebenfalls darf die Zahlung der Investitions-/Wandeldarlehenssumme an das Unternehmen nicht vor der Antragstellung erfolgt sein (förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn).

Sofern es sich bei dem Antragsteller/Investor um eine Beteiligungs-GmbH (sogenannte Business Angel GmbH bzw. -UG) handelt, ist dem postalisch zu versendenden Antrag als Nachweis ein aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als einen Monat) beizufügen. Im Falle einer Beteiligungs-GmbH/-UG ist dem Antrag darüber hinaus eine aktuelle Gesellschafterliste mit Angaben zur Größe des jeweiligen Anteils beizufügen.

Von allen Beteiligungsgesellschaften ist eine sogenannte De-Minimis-Erklärung nach der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 über die im laufenden und die in den letzten zwei Steuerjahren empfangenen de-Minimis-Beihilfen abzugeben. Hierzu ist zunächst im Antragsformular der Gesamtwert der bisher erhaltenen (bewilligten) de-Minimis-Beihilfen anzugeben. Mit dem Bewilligungsbescheid des INVEST-Zuschusses wird dann ein entsprechendes Formular für die Erklärung zur Verfügung gestellt. Dieses ist mit den dort geforderten Angaben zu versehen und zu unterschreiben. Zusammen mit dem ausgedruckten und unterschriebenen Zahlungsabrufformular (s. unten unter Punkt 6.) ist diese de-Minimis-Erklärung dem BAFA auf dem Postweg an die angegebene Adresse zuzusenden.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt das BAFA einen Bewilligungsbescheid für die Zuwendung. Dieser Bescheid steht insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung, dass die im Antrag dargestellte Beteiligung auch tatsächlich innerhalb von drei Monaten eingegangen wird bzw. bereits nach Antragstellung eingegangen worden ist. Wird die Beteiligung nicht innerhalb dieser drei Monate eingegangen und der Nachweis hierüber nicht im Rahmen eines Auszahlungsantrages (siehe dazu unten unter Punkt 7.) durch Vorlage des neuen Gesellschafts-/Beteiligungsvertrages/der neuen Satzung innerhalb der Dreimonatsfrist geführt, verliert der Bewilligungsbescheid automatisch seine Gültigkeit (auflösende Bedingung) und eine Gewährung der Zuwendung ist nicht mehr möglich. Darüber hinaus ist der Bewilligungsbescheid mit weiteren Auflagen versehen, die vom Antragsteller vor und nach der Auszahlung der Zuwendung zu erfüllen sind.

b) Beteiligung an einer Unternehmensgründung

Bei einer Beteiligung an einer Unternehmensgründung kehrt sich die Reihenfolge der Antragstellung um. Hier muss zuerst der Investor seinen Antrag auf dem oben beschriebenen Weg inklusive der geforderten Nachweise beim BAFA

einreichen. In diesem Antrag hat er zu erklären, dass er sich an einem erst noch zu gründenden Unternehmen als Mitgründer beteiligen will. Statt einem Bewilligungsbescheid erhält er zunächst nur eine Nachricht des BAFA, in der den Gründern aufgegeben wird, das Unternehmen innerhalb der nächsten drei Monate zu gründen (Eintragung im Handelsregister) und einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit (siehe Merkblatt für Unternehmen) innerhalb der Dreimonatsfrist zu stellen. In diesem Antrag muss das Unternehmen die Vorgangsnummer des Investorenantrages angeben. Sofern die Voraussetzungen beim Unternehmen vorliegen und ein entsprechender Feststellungsbescheid an das Unternehmen ergangen ist, kann das BAFA den Investorenantrag erneut aufrufen und bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Bewilligungsbescheid an den Investor erlassen. Anschließend vollzieht sich das Verfahren wieder genauso wie im Regelfall.

Allerdings ist ausgeschlossen, dass alle Mitgründer eines Unternehmens eine Zuwendung beantragen können. Mindestens einer der Mitgründer muss die Gründung ohne Beantragung eines Investitionszuschusses vollziehen.

7. Antrag auf Auszahlung des Zuschusses/Nachweis der eingegangenen Beteiligung

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides und nach dem Eingehen der Beteiligung innerhalb der Dreimonatsfrist muss der Investor -ebenfalls innerhalb dieser Frist- einen schriftlichen Antrag auf Auszahlung des Zuschusses an das BAFA auf dem Postweg einreichen. Hierfür wird ihm mit dem Bewilligungsbescheid ein entsprechend vorformuliertes Antragsformular (Zahlungsabruf) zur Verfügung gestellt. Diesem ausgefüllten und unterschriebenen Auszahlungsantragsformular sind unbedingt die folgenden Nachweisunterlagen beizufügen:

- eine Kopie des notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrages/der notariell beglaubigten neuen Satzung,
- eine Kopie des Beteiligungsvertrages bzw. der Beteiligungsvereinbarung sofern ein solcher abgeschlossen worden ist, sowie z.B. im Falle einer Aktiengesellschaft u.U. einer Aktionärsvereinbarung,
- im Falle eines Wandeldarlehens eine Kopie des abgeschlossenen Darlehensvertrages,
- eine Kopie des Kontoauszuges, aus dem die Überweisung des Kaufpreises der Gesellschaftsanteile bzw. die Überweisung des Wandeldarlehensbetrages an das Unternehmen hervorgeht,
- eine schriftliche Bestätigung des Unternehmens über den Eingang des Kaufpreises bzw. den des Wandeldarlehensbetrages im Unternehmen ausgestellt von einem Geschäftsführer des Unternehmens,
- Kopie des Kapitalerhöhungsbeschlusses,
- Kopie des Zeichnungsscheins (bei Aktiengesellschaften) bzw. der Übernahmeerklärung,
- ausgefülltes und unterschriebenes Formular zur „de-Minimis-Erklärung“ über bereits erhaltene de-Minimis-Behilfen.

Diese eingereichten Unterlagen, insbesondere die Verträge, werden vom BAFA daraufhin überprüft, ob der Beteiligungserwerb die Bedingungen der Richtlinie und die oben unter Punkt 1. bis 3. genannten Voraussetzungen erfüllt. Ist dies der Fall, so wird – nach Eintragung der Beteiligung im Handelsregister - ohne weitere Benachrichtigung die Zuwendung auf das im Auszahlungsantrag genannte Konto des Investors überwiesen.

Erfüllt das eingegangene Investment nicht diese Voraussetzungen, so erlässt das BAFA einen Bescheid, in dem die Auszahlung der Zuwendung abgelehnt und der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird.

Die Bearbeitung und Bescheidung der oben genannten Anträge durch das BAFA erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Anträge (inklusive aller Nachweisunterlagen).

Ist die Bezahlung der Anteile an das Erreichen von sogenannten Meilensteinen im Unternehmen geknüpft, so wird der Gültigkeitszeitraum der Bewilligung verlängert und der Investor kann so mehrere Auszahlungen innerhalb eines Zeitraumes von insgesamt 15 Monaten beantragen. Jede Zahlung an das Unternehmen muss in diesem Fall jedoch mindestens 10.000 Euro betragen. Gesellschaftsvertrag und Beteiligungsvertrag bzw. Satzung sind nur beim ersten Zahlungsantrag einzureichen. Kontoauszug und Bestätigung des Geschäftsführers des Unternehmens müssen bei jedem neuen Auszahlungsantrag als Nachweis beigelegt werden.

Eine Auszahlung der Zuwendung kann nur auf ein Konto des Investors erfolgen, welches im Auszahlungsantrag anzugeben ist. Eine Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie eine Auszahlung derselben auf das Konto eines Dritten ist ausgeschlossen.

8. Sonstige Bestimmungen

Der Antragsteller wird im Bewilligungsbescheid dazu verpflichtet, das BAFA während der gesamten Zeit bis zum Ende der Mindesthaltedauer über all diejenigen Änderungen in seinem Investment oder auch solche bei dem Unternehmen zu informieren, die für die Bewilligung der Zuwendung maßgebend waren.

Der Antragsteller ist insbesondere dazu verpflichtet, dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn er nach Antragstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen erhält. Er hat außerdem anzuzeigen, wenn ein Insolvenzverfahren (Planverfahren, Sanierungsplan) über sein Vermögen oder das des Unternehmens beantragt bzw. eröffnet wurde oder die Gesellschaft aus anderem Grund aufgelöst wird.

Der Investor ist darüber hinaus verpflichtet an eventuellen Evaluationen der Maßnahme teilzunehmen und die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen ist er dazu verpflichtet die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindesthaltedauer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Kommt der Investor diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und der INVEST-Zuschuss zurückgefordert werden.

9. Umfang des Merkblattes

Dieses Merkblatt kann nicht zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme „INVEST –Zuschuss für Wagniskapital“ Auskunft geben. Die rechtlich maßgebende Regelung für die Fördermaßnahme ist die ihr zugrundeliegende Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Die Richtlinie sowie weitere Informationen werden auf der Internetseite des BAFA unter www.bafa.de / Wirtschaftsförderung / Investitionszuschuss Wagniskapital veröffentlicht.

Dieses Merkblatt gilt für alle nach dem 31.12.2016 gestellten Anträge.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Referat: 411

E-Mail: invest@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1964

Fax: +49(0)6196 908-1442

Stand

01.01.2017

Bildnachweis

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.